



Erluterungen der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Entlohnungs-Richtlinie

In den bergangsbestimmungen der RL-BA 2015 wurde festgelegt, dass die Bestimmung des § 44 RL-BA 1977 in der geltenden Fassung aufrecht bleibt, bis durch die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung eine neue Entlohnungs-Richtlinie erlassen wird. Gema § 45 RL-BA 2015 hat die Vertreterversammlung die Hohe der Entlohnung in dieser Richtlinie zu bestimmen.

Die letzte Anpassung der Hohe des Mindestlohns fand mit Beschluss der Vertreterversammlung am 23. Mai 2014 statt.

Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Tagung am 23. September 2016 eine Anhebung der Mindestentlohnung fur Kanzleiangestellte auf € 1.250,-- beschlossen. Diese deutlich uber dem Ausma einer reinen Inflationsanpassung vorgenommene Anhebung um knapp neun Prozent erfolgt auch unter Berucksichtigung strukturschwacher Regionen Osterreichs.

Die Lehrlingsentschadigung wurde um den gleichen Prozentsatz angeglichen wie die Mindestentlohnung fur Kanzleiangestellte.

29.09.2016